



## Ein Zweikampf vor Reval im Jahre 1418<sup>1)</sup>.

Von H. Hausmann.

*N<sup>o</sup> 90672*

So eng die rechtliche sowohl wie die soziale Ordnung in der livländischen Kolonie sich den Zuständen im Deutschen Reich im ganzen anschloß, gewisse Erscheinungen, die gegen Ende des Mittelalters für Volk und Staat im Westen eine vielfach verhängnißvolle Rolle gewonnen haben, sind dem fernen Osten glücklicherweise fremd geblieben: so kennt Livland kein Raubritterthum, keine Rekergerichte, keine Rekerkriege, so hat die Fehme<sup>2)</sup>, so hat namentlich auch der Zweikampf in Livland nie eine wirkliche Bedeutung gewonnen. Ein vor Reval im Jahre 1418 ausgefochtener ist bisher der einzige, von dem wir aus der Geschichte des alten Livland Kunde haben. Da die Frage über den Zweikampf im späteren Mittelalter in jüngster Zeit wiederholt wissenschaftlich erörtert worden ist, erscheint es angezeigt, auch diesen livländischen ausführlicher zu behandeln, zumal einiges bisher unbekanntes Material über ihn gewonnen werden konnte, nach welchem die Folgen dieses livländischen Zweikampfs sogar am kaiserlichen Hof Gegenstand von Verhandlungen geworden sind.

Im älteren deutschen Recht kommt häufig der gerichtliche Zweikampf vor, um im Rechtsstreit festzustellen, wo das Recht liege. Er sollte nicht den Streit beenden, sondern nur den Weg dem Urtheil weisen, das erst nach dem Kampf ausgesprochen wurde. Die Ueberzeugung, daß die Gottheit dem beistehen werde, der sich

1) Aus einer umfangreicheren Untersuchung über die Beziehungen der Bischöfe und des Ordensmeisters in Livland zu Kaiser und Reich.

2) Nur höchst selten wird die Fehme in livländischen Quellen erwähnt: Rettig, Sitz.-Ber. der Rig. Ges. 1886. 32, 56. Livl. Urk.-Buch 10. 292, 342, 444, 515. 5. M. Stillsmark, Balt. Mon. 1895, 752.

*St.*  
TAD Reamatukon

im Recht befinde, führte wie zu zahlreichen anderen Formen des Gottesurtheils, so auch zum Kampfurtheil<sup>1)</sup>.

Früh schon trat die Kirche diesen Ordaen entgegen, weil, wie das Kirchenrecht später sagt, durch sie häufig der Unschuldige verurtheilt und Gott versucht werde<sup>2)</sup>. Und auch der Staat verwarf bald ein Verfahren, das nur ein Beleg war, wie wenig man noch die Schuldfrage sachlich zu ermitteln vermochte. Bereits der aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts stammende Sachsenspiegel, der nicht Recht schaffen, sondern nur das geltende aufzeichnen wollte, kennt den gerichtlichen Zweikampf nur noch in beschränktem Umfange. Gefordert und vom Richter zugelassen darf nach dem Sachsenspiegel der Zweikampf nur bei gewissen, besonders schweren Klagen werden, nur bei denjenigen Ungerichten, die Verlust des Lebens nach sich ziehen konnten, wenn durch Friedensbruch auf des Königs StraÙe oder im Dorf, schwere Verwundung und Raub Jemand an Leib sowohl wie Gut geschädigt war<sup>3)</sup>. Vorgeschieden konnte sodann Gottesurtheil und dabei auch Zweikampf werden, wenn ein Rechtloser angeklagt war, der durch begangene Missethat oder durch Verurtheilung sein Recht verwirkt hatte und darum sich durch Eid nicht mehr reinigen konnte; ein solcher hatte, wie der Sachsenspiegel<sup>4)</sup> sagt drier kore: dat glogende isern to dragene. oder in enen wallenden ketel to gripene bit to dem ellenbogen, oder deme kempen sik to werene.

Der gerichtliche Zweikampf ist Rechtsmittel, kann nur mit Bewilligung des Richters ausgefochten werden, der darauf achtet, daß dabei die gesetzlichen Ordnungen eingehalten werden. Die in seiner Zeit üblichen Kampfesregeln hat der Spiegler ausführlich

<sup>1)</sup> Eine treffliche Uebersicht über Gottesurtheile giebt bis zur fränkischen Zeit Brunner, Rechtsgeſch. 2. 399, 414.

<sup>2)</sup> Bereits die fränkische Kirche ſocht den Zweikampf an und lehnte das Loosurtheil ab. Ibid. 401. — Deer. greg. L. V. tit. 35: duella et aliae purgationes vulgares prohibitaee sunt: quia per eos multoties condemnatur absolvendus, et Deus tentari videtur. — Da die Kirche die alte Volkssitte nicht völlig überwinden konnte, hat sie gewisse Formen, besonders des Feuerordals christianisirt.

<sup>3)</sup> Sachsenspiegel 1. 63, 1. Frieſe, das Strafrecht d. Sachsenjp. [Gierke Unterf. 55] 1898. S. 129, 253.

<sup>4)</sup> Sjp. 1, 39.

behandelt. Mit dem rasch wachsenden Ansehen seines Rechtsbuches wuchs auch ihr Ansehen. Wo später über Zweikampf gehandelt wird, ist in Betreff der Art, wie er ausgefochten werden soll, der Einfluß dieser Vorschriften des Sachsenspiegels leicht erkennbar. Nur dem Standesgenossen ist der freie Mann verpflichtet im Kampf entgegenzutreten<sup>1)</sup>. Im geschlossenen Kreis oder Ring, für welchen der Richter höchsten Frieden bei dem Halse gebietet, treten die Kämpfer einander gegenüber. Streng sind die Vorschriften über Rüstung und Waffen<sup>2)</sup>. Der Richter giebt jedem zwei Boten, die darauf achten, daß nach rechter Gewohnheit gerüstet werde: der Rock soll ohne Aermel sein, nur Leder und Linnen dürfen die Streitenden anhaben, Haupt und Füße sind vorn bloß; in dünnen Handschuhen halten sie ein Schwert, ein oder zwei weitere dürfen sie sich umgürten; der Schild ist aus Holz oder Leder, nur der Buckel darf aus Eisen sein; jedem Kämpfen ordnet der Richter noch einen Mann bei, de sinen hom drage, dieser darf, wenn der Kämpfer fällt, verwundet wird, oder um den Baum bittet, untergesteckt werden, wenn es der Richter erlaubt. Nachdem beide Gegner noch einmal ihr Recht beschworen haben, betritt der Kläger zuerst den Kampfplatz; erscheint der Angeklagte nach dreimaliger Ladung des Richters nicht, so gilt der Kläger als Sieger. Wird der Angeklagte überwunden, so wird über ihn gerichtet, er verliert das Leben, da er eines Ungerichts angeklagt war, auf welchem Todesstrafe stand; unterliegt der Kläger, so erlegt er Gewette dem Richter und Buße dem Gegner<sup>3)</sup>. Der Zweck des gerichtlichen Zweikampfes war Beweis durch Besiegung, nicht erst durch Vernichtung des Gegners. Kampfunfähigkeit war die Grenze, nicht erst Tod. Erfolgte dieser doch, so war er, müssen wir annehmen, als Urtheil der Gottheit straflos, bußlos. Die Tödtung des Gegners im gerichtlichen Zweikampf wird wie die Tödtung in rechter Noth:

1) Schon 1156 verlangt Barbarossa Standesgleichheit, wenn ein Ritter zum gerichtlichen Zweikampf antreten soll *pro pace violata aut aliqua capitali causa*. Mon. Germ. Leg. 2, 103 § 10.

2) Esp. 1. 63, 4. 5.

3) Esp. 1. 63, 4: Wirt die verwunnen uppe den man sprict, man richtet over ine. Vichtet he sege [-sieg er], man let ine mit gewedde unde mit bute. — Dazu Esp. 2. 16, 2: Svelk ungerichte man aver up enen man beredet [-ihn überführt] mit kampe, dat gat ime an dat lif.

wehr, Tödtung des Friedebrechers u. ä. zu den Fällen erlaubter Tödtung<sup>1)</sup> gehört haben.

War im Sachsenspiegel, dem Rechtsbuch aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, der Zweikampf nur in beschränktem Umfange, nur bei besonders schweren Fällen gestattet, so begünstigten auch die Kaiser, und zwar nachweislich bereits seit Beginn des 12. Jahrhunderts, daß gewisse Theile der Bevölkerung, so besonders die Städte, den Zweikampf im Rechtsgang zurückwiesen<sup>2)</sup>. Auch die Rechtsbücher des späten Mittelalters, sowie das kaiserliche Hofgericht zu Rotweil<sup>3)</sup> wollen den gerichtlichen Zweikampf nicht dulden.

Ogleich somit das herrschende Recht, die Kirche und das Haupt des Reiches dem entgegen wirkten, finden doch, auch in den letzten Zeiten des Mittelalters wiederholt noch öffentliche Zweikämpfe statt. Aber diese haben vielfach einen anderen Charakter als die der älteren Zeit: auch sie sind öffentlich, von der Obrigkeit gestattet, — aber sie sind nicht mehr Gottesurtheile, um die Wahrheit im Rechtsgang zu beweisen, sondern sie sind gewillkürte, von den Parten vereinbarte Kämpfe, um persönliche Streitigkeiten auszutragen, es sind auf Kampfvertrag ruhende *Ausstragskämpfe*. Auch diesen ist die Obrigkeit abhold, aber sie hat sie nicht zu unterdrücken vermocht. Da sucht sie sie denn strenger zu regeln: nur an bestimmten Orten darf die örtliche Gewalt gestatten, daß dort gekämpft werde, ein deutlicher Hinweis, daß diese Kämpfe nicht in den gewöhnlichen Rechtsgang gehören; sodann schrieb auch hier nicht das Gericht diese Kämpfe vor, sondern die Parten warben in streng ausgebildeter weitläufiger Form bei der örtlichen Obrigkeit um Zulaß zum Kampf. Ansbach, Würzburg, Nürnberg, Schwäbisch-Hall waren solche privilegirte Kampfporte, deren ausführliche unter einander verwandte Kampf-

<sup>1)</sup> Friese 223, aber ohne direkte Belegstellen aus Sp.

<sup>2)</sup> Die früheste kaiserliche Befreiung einer Stadt vom Zweikampf scheint die Urkunde Heinrich V. für Staveren vom J. 1108 zu sein. Waitz, Urk. 3. Verf. 9 (1871). Friedrich II. befreite Nürnberg und Regensburg, Rudolf Rothenburg und Frankfurt u. s. f. Majer, *Ordalien* (1795), 284.

<sup>3)</sup> Goldast, *Reichsstatut* (1609) I. 12. V. 3, 3: hodie offerens se probaturum suam impetitionem per duellum, secundum Leges, non est admittendus, quia sunt prohibita. L. unica C. de gladiato. Am Kaiserlichen Hofgericht ist Römisches Recht eingedrungen, aus diesem wird hier angeführt: Cod. lib. XI. tit. XLIII de gladiatoribus penitus tollendis.

regeln<sup>1)</sup> die Grundzüge wieder erkennen lassen, die sich bereits im Sachsenpiegel finden. Die Art des Kampfes war im wesentlichen überall dieselbe und ging aus dem Mittelalter in die Neuzeit hinüber.

Aber auch an anderen als den genannten Orten kommen in einzelnen Fällen Austragskämpfe vor. So gestattet K. Sigmund einen solchen im Jahre 1430 in Nürnberg zweien katalonischen Rittern, die einen Kampf bis zur Kampfunfähigkeit schriftlich vereinbart hatten<sup>2)</sup>; ebenso findet 1478 zu Dnolzbach [=Ansbach] unter dem Schutze des dortigen Markgrafen ein Kampf dieser Art zwischen zwei Rittern statt<sup>3)</sup>. Aber in beiden Fällen ertheilen die Fürsten nur ungern ihre Zustimmung: die Katalonier, die Schweger und von einer frowen wegen einander Feind waren, hatte der König lange gesucht mit einander zu versöhnen, sie ritten dem König nach wol 4 jar von des kampfes wegen, erst auf Verwendung des mächtigen Kurfürsten Friedrich von Brandenburg willigt Sigmund in ihr Vorhaben. Zu Dnolzbach wendet der Markgraf alle Mühe an, die Gegner mit einander zu vergleichen und will schließlich den Kampf nicht länger als eine Viertelstunde währen lassen. Im Jahre 1424 verbot K. Sigmund ausdrücklich einen Zweikampf, welcher unter Gliedern der ihm verwandten Familie Cilli wegen Ermordung einer Frau auszubrechen drohte<sup>4)</sup>. Wir sehen also, daß die fürstliche Gewalt diese Zweikämpfe zu dämmen suchte. Der italienische Jurist Baldus († 1406)

1) Goldast, Reichsstatung I, 236 Kampfordnung beim Landgericht zu Franken; II, 85 beim Burggrafenthum Nürnberg. Münster, Cosmographie (1588) 3 § 305 Ordnung in Schwäbisch Hall. Die Art des Kampfes illustrierte 1459 in sechs Bildern Talhofer. Diese Bilder, aber nicht den Text, gab 1817 Schlichtegroll heraus. Ueber Kampfbücher des 15. Jahrhunderts Zimmermann, Hist. Taschenb. 1879, 275.

2) Chroniken d. deutschen Städte I. 377, II. 21. Deutsche Reichstagsakten 9. 473. Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigmunds, verz. von Altmann (1897), 7785. 7798. Durch freundl. Vermittelung von Dr. Goldmann liegen mir beide ungedruckte Urkunden im Wortlaut nach dem Wiener Reichsregister vor: pro certis arduis causis iuxta ipsorum inscriptiones mutuas duellum extremas usque ad vires . . peragere. — Ars amborum ex libera procedit quodammodo voluntate.

3) Archiv f. sächs. Gesch. 4 (1866), 374 mit ausführlichem Bericht über den Verlauf des Kampfes. Städtechron. X, 351.

4) Windecke ed. Altmann 191.

bezeugt, der Kaiser (offenbar Karl IV., † 1376) habe ihm ausdrücklich gesagt, daß nur bei „persönlichen“ schweren Streitigkeiten und bei Mangel aller anderen Beweismittel solche Kämpfe gestattet werden, und nur, wenn der gerichtliche Weg noch nicht beschritten sei<sup>1)</sup>.

Wo die Kaiser den Kampf nur ungern duldeten, erklärt es sich, daß sie geneigt waren, seine schädlichen Folgen möglichst aufzuheben. Dem 1430 unterliegenden Kämpen, der seinem Gegner verfallen sein sollte, alle seine Rechte verloren, und als aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen und für todt zu gelten habe, den aber der Sieger freiwillig dem Könige übergeben und geschenkt hatte<sup>2)</sup>, welcher dann die Gegner versöhnte und hierüber ein Notariats-Instrument aufnehmen ließ, diesem rechtlos gewordenen Ritter und seinen Erben restituirte bald darauf, damit Schande und Verzweiflung ihn nicht noch mehr erfasse, die königliche Gnade auf Bitten des jenem verwandten Siegers alle Rechte und Ehren, die er durch die Niederlage verloren hatte.

Wesen und Umfang dieser gewillkürten Zweikämpfe des ausgehenden Mittelalters sind vielfach noch dunkel. Daß über den Kampf sogar eine schriftliche Vereinbarung stattfinden konnte, lehrt das Beispiel von 1430. In welchen Fällen das aber geschah, wieweit das Regel war, bedarf noch besonderer Untersuchung.

Es ist in letzter Zeit wiederholt die Frage nach der Entstehung des Duells erörtert worden<sup>3)</sup>, d. h. nach dem auch vereinbarten, auch außergerichtlichen Zweikampf, der aber speziell in Folge von Ehrenhändeln gefochten wurde und dessen Ausgang zugleich die Entscheidung des Streits war. Es ist darauf hingewiesen worden, daß nach deutschem Recht die Ehrverletzung vor dem Gericht verhandelt wird, dieses aber nicht Zweikampf vorschrieb, sondern Geldbuße und Widerruf über den Straffälligen verhängte<sup>4)</sup>.

1) Gefl. Mittheilung von Dr. W. Engelmann-Leipzig.

2) Jura sua perdidisse dicatur et ab actibus hominum simpliciter reiectus omnibus velut mundo mortuus reputetur. — Nobis eundem . . . voluntarie tradidit et donavit.

3) Levi, Zur Lehre <sup>12</sup>zum Zweikampfverbrechen. 1889. Below, Das Duell. 1896. Derf., Gött. gel. Anz. 1896, 34.

4) Frieße, Strafrecht d. Sachsenspiegels, 274. Sachsenspiegel II. 16, 8: svone man . . . beschilt logenere, deme sal man bute geven na siner bord. — Auch in dem Zweikampf von Ansbach 1478 fordert der Sieger von dem

Das Duell sei in Deutschland im Mittelalter unbekannt gewesen, stamme aus den romanischen Ländern, wäre zuerst im 15. Jahrh. in Spanien nachweisbar. Weil aber die Form des Kampfes im Duell äußerlich gleich war dem älteren gerichtlichen und dem späteren gewillfürten Zweikampf, werde fälschlich die jüngste Form in innerlichen Zusammenhang mit den älteren gebracht.

Die wissenschaftliche Forschung ist hier noch nicht zu befriedigendem Ergebnis gelangt. Ob und wie weit gegen Ende des Mittelalters in Deutschland außergerichtliche gewillfürte Zweikämpfe wegen Ehrenhändel ausgefochten wurden, muß noch auf Grund eines reicheren Materials an Einzelfällen festgestellt werden, und das gewonnene Resultat wäre nach den strafrechtlichen Sätzen der Rechtsbücher des 13.—15. Jahrhunderts zu prüfen<sup>1)</sup>. Dann dürfte auch die Frage, wie weit das Duell mit dem gerichtlichen und dem gewillfürten Zweikampf zusammenhängt, weiter geklärt werden.

Ein offenbar zwischen den Parteien vereinbarter Zweikampf wurde nun, gleichfalls unter der Autorität des Landesherrn, im Jahre 1418 auch in Livland ausgefochten und auch bei ihm wandelte die kaiserliche Gnade die Folgen der Niederlage. Er gehört also nach Zeit und Verlauf ganz in die Gruppe der eben besprochenen Zweikämpfe.

In Livland ruhte seit Gründung der deutschen Kolonie das gesammte Staatswesen auf geistlicher Grundlage. Da die Kirche dem Zweikampf prinzipiell entgegen trat, und da, wie wir sahen, die deutschen Städte den Zweikampf im Rechtsgang immer mehr zurückwiesen, so ist es leicht erklärlich, daß bereits im Jahre 1211 Bischof Albert die die livländischen Häfen besuchenden Kaufleute von der Eisenprobe und dem Zweikampf befreite<sup>2)</sup>. Trotzdem

---

Unterlegenen „200 Gulden, die er ihm abgewonnen hätte“. Der Besiegte streitet die Forderung nicht an. — In Frankreich wurde in Folge von Injurien die amende als Buße und fredum erlegt. Schöffner, Rechtsverfassung Frankreichs 3, 463 ff.

1) Friese VIII läßt eine Darstellung des Strafrechts in Norddeutschland zur Zeit und auf Grund der Rechtsbücher hoffen.

2) RUB. 20: nullum ad ferrum candens et duellum aretari. Die Statuten von Riga (c. 1230) verboten quis alium in campum ad duellum vocaverit. Napiersty, Quellen d. Rigischen Stadtrechts, 4 § 6. Eisenprobe im bäuerlichen Gericht vgl. Stillmark, Dorp. Jur. Studien 2, 26.

blieben Feuer- und Wasserproben im bauerlichen Gericht durch die ganze Ordenszeit hindurch im Gebrauch. Dagegen wird der Zweikampf außerordentlich selten in Livland erwähnt. Wohl finden sich in den aus dem 13. Jahrhundert stammenden Kodizes des lübschen Rechts, das im Jahre 1248 der dänische König Erich Reval verliehen hatte, Bestimmungen über den Zweikampf<sup>1)</sup>, aber es muß bezweifelt werden, daß ein solcher hier je ausgefochten ist<sup>2)</sup>. Wir haben aus dem 13. und 14. Jahrhundert keine einzige Nachricht, daß hier ein Zweikampf stattgefunden habe. Dazu verschwand, wohl in Folge kirchlichen Einflusses, in Dänemark, zu dem Reval damals gehörte, im 13. Jahrhundert Eisenprobe wie Zweikampf<sup>3)</sup>.

Vor allem ist in dieser Frage für das Recht in Livland darauf hinzuweisen, daß die für dieses Gebiet wohl noch im 14. Jahrhundert<sup>4)</sup> durchgeführte Bearbeitung des Sachsenspiegels, der Livländische Spiegel, den Zweikampf überhaupt nicht kennt. Nach dem Sachsenspiegel<sup>5)</sup> hat, wie wir sahen, der Rechtlose, der wegen früherer Vergehen einen Reinigungseid nicht ablegen kann, zum Beweise der Wahrheit drier kore: dat glogende isern to dragene, oder in enen wallenden ketel to gripene bit to dem ellenbogen, oder deme kempen sik to werene. Dagegen lautet diese Bestimmung im Livländischen Spiegel<sup>6)</sup>: twier heft he kore: dat iser to dregen edder in einen sedendigen ketel to gripen bet an de ellenpogen. Den gerichtlichen Zweikampf

1) Bunge, Quellen d. Revaler Stadtrechts. Codex aa. 1257 § 36, 49, 52; Codex aa. 1282 § 323. Bunge erörtert die Frage nie, so oft er sie streift: Gerichtswesen 74, Eßtland 317, Rechtsbücher 20. Ueber die *citatio ad campum in detrimentum* s. Frensdorff, Das Ausheischen nach Lübischem Recht. Hans. Gesch.-Bl. 1896, 165. In Dorpat wird in den Rathsprotokollen noch 1584, 1592 Bährrecht erwähnt. Vgl. Schmidt, Rechtsgesch. 127.

2) Auch Kottbeck kennt keinen Zweikampf in Reval. Eben wo ich dieses schreibe, ist der Freund gestorben († 1900 Nov. 26).

3) Wilda, Ordbalien (Ersch-Gruber s. v.) 486. Kolderup-Rosenvinge, dänische Rechtsgeschichte übers. von Homeyer § 73.

4) Bunge, Einleitung 110. Daß der Sachsenspiegel Ende des 14. Jahrh. in Livland bekannt ist, lehrt UB. 1187.

5) Esp. I, 39. Gregor XI verurtheilte 1374 neben anderen Artikeln des Esp. auch diesen I, 39 sowie I, 63, 3, daß nur der Standesgenosse den Kampf fordern darf. Die Bulle war auch an den EB. von Riga gerichtet. Bunge, Einleitung 110.

6) Bunge, Rechtsbücher 104: Esp. 1, 29.

hat also der Livländische Spiegel hier fortgelassen, und in gleicher Weise fehlen ihm auch alle anderen Stellen des Sachsenspiegels, welche über dieses Beweismittel handeln.

Auf Grund des Dargelegten durfte behauptet werden, daß den livländischen Rechtsbüchern der Zweikampf als Beweismittel durchaus fremd geblieben ist, ja daß er im alten Livland überhaupt ganz ausgeschlossen war<sup>1)</sup>. Auffallen müssen daher Nachrichten einer Urkunde vom Jahre 1418, die ausführlich über den bevorstehenden Kampf zweier Edelleute vor Reval handeln. Das Original der Urkunde liegt noch heute im Revaler Archiv<sup>2)</sup>. In einem am 10. Mai in Riga ausgefertigten, an Bürgermeister und Rathmannen zu Reval gerichteten Brief des Ordensmeisters Sifrid Lander von Spanheim schreibt dieser zum Schluß: Ok guden vrunde als gi wol weten umme den camp twischen Hinrik von Treyden und Gerd Dalem, de des andern dinstages<sup>3)</sup> na dusser hochtit to pinxsten is upgenomen vor der stad to Revale to geschen etc., so is ju ok wol witlik, dat men sulke kampen to vechten vor erbar stede pleget to legen. So gebort uns mit hulpe unser getruwen, dat wi den platz vrig halden, also of yemand von den vrunden motwilligen wolde, dat wi des nicht gesteden. Des bidde wi ju mit vruntliker vlitiger beger, dat gi wol don und maken uttegen de tiit CL effte CC gewapent mit harnsche und guder were ut juwer stad, dar wi ok de unsen von bynnen landes to senden, de umme den kreis bi dem campe stan und dat se don, wat se de cumpthur to Revale<sup>4)</sup> don hetet, und dar vor sin, of we von den vrunden motwillen und gewalt dar driven eft don wolde, dat men dat sture, und glike wol latet juwe stad up de tiit besloten stan und in guder vorwaringe, dat wi setten to juwer vorsichticheit. Geven to Rige, am negesten dinstage<sup>5)</sup> vor pinxsten im XVIII jare.

1) Schmidt, Manngericht 60. Bunge, Gerichtswesen 73, der aber bereits auf die folgende Urkunde hinweist.

2) LUB. 5, 2233. Diesen Druck habe ich nach dem Orig. kollationirt.

3) Mai 24.

4) Wahrscheinlich Joh. v. Boderik a. g. Wefebrot, nachweisbar 1413 bis 1417 (Zoll, Briefl. 1. 2, 324). 1420 wird Diebr. Dufur genannt. LUB. 2645.

5) Mai 10.

Aus diesem Schreiben ergibt sich, daß mit Zustimmung des faktischen<sup>1)</sup> Landesherrn in Reval und Harrien-Wirland, des Ordensmeisters, zum 24. Mai 1418 ein Kampf zwischen Heinrich von Treiden und Gerd Dalem angesetzt [upgenommen] war, der vor Reval ausgefochten werden sollte, wie man solche Kämpfe vor die Städte zu legen pflege. Da Heinrich von Treiden einem bekannten Vasallengeschlecht in Harrien-Wirland angehörte<sup>2)</sup>, und zum Kampf nur Standesgenossen antreten<sup>3)</sup>, so ist auch Gerd Dalem sicher ritterbürtiger Herkunft, was auch ein kaiserlicher Brief<sup>4)</sup>, der von dem Wappen des Gerd Dalem spricht, wahrscheinlich macht. Ob Dalem aus Livland stammte, ist nicht sicher zu entscheiden, der Name ist in livländischen Quellen weiter nicht nachweisbar, doch nennt ihn R. Sigmund Gerard Dalem von Liflande.

Ueber den Gegenstand des Streites giebt das Schreiben des Ordensmeister leider keine weitere Auskunft. R. Sigmund berichtet später, Gerard Dalem habe ihm furbracht, wie das er mit Heinrichen Treiden von etlicher zuspruche<sup>5)</sup> wegen, die der vorgenante Gerard zu dem egenanten Heinrichen getan hat, einen kampf gevochten habe, daß also Dalem gewisse Forderungen gegen Treiden erhoben habe. Welcher Art diese gewesen, was Heinrich Treiden vorgeworfen worden ist, erfahren wir nicht, daß etwa ein Ehrenhandel vorgelegen, darauf weist diese kurze Mittheilung nicht hin.

Der Ordensmeister handelt in seinem Briefe an Reval eigentlich nur über die Sicherheit und Ruhe auf dem Kampfplatz.

1) Theoretisch war der Hochmeister Herr von Harrien-Wirland, faktisch der livländische Meister.

2) Zwei Better, beide Claus Treiden, werden 1409 neben dem Ritter Joh. Tr. erwähnt; Hans Tr., 1423 genannt, ist 1427 Mannrichter in Harrien. Auch Heinrich Treiden taucht wiederholt auf: 1410, 1417 Beisitzer im Mannsgericht, 1414 Bote des Vogts von Narva. Brieflade I. 105, 7, 49; 123. LWB. 1964; 7, 4.

3) Waig, Verfass. 5 (1874) 402, 426. Aehnlich Esp. I, 63. 3.

4) Regest. Sigm. 3797. Der Wortlaut bisher ungedruckt. Eine Abschrift nach dem Registerbande in Wien sandte mir Dr. Goldmann.

5) Brinkmeier, Glossarium 759: zusprechen = Ansprache erheben, Klage anstellen; Leger, Wörterbuch 3, 1197: zuospruch = Anspruch, rechtliche Forderung, Klage; Schmeller, Bayr. Wörterb. II, 699: sprechen zu einem = anfordern, anklagen, zu Streit werden.

Hiefür zu sorgen war, hatte sie einmal in den Kampf gewilligt, Sache der Obrigkeit<sup>1)</sup>: so gebort uns mit hulpe unser getruwen, dat wi den platz vrig halden. Zweimal ermahnt der Meister die Stadt sich vorzusehen, of yemand von den vrunden motwilligen wolde, dat wi des nicht gesteden, und nochmals, sie solle dar vor sin, of we von den vrunden motwillen und gewalt dar driven est don wolde, dat men dat sture. Der Meister spricht die Befürchtung so dringend aus, daß man annehmen möchte, er habe besonderen Anlaß gehabt zu glauben, die Freunde eines Kämpen könnten den Kampf stören. Und ihre Macht mußte nicht klein gewesen sein, da eine bedeutende Anzahl Gewappneter zum Schutz des Kampfplatzes aufgeboten wird: von der Stadt sollen 150—200 Mann in voller Rüstung mit Harnisch und gutem Gewehr gestellt werden, denen der Meister dann noch von den unsen von bynnen landes to senden will, sie alle sollen umme den kreis bi deme campe stan und dat se don, wat se de cumpthur to Revale don hetet. Dieser hütet also den Kampfplatz, doch wohl als Vertreter des Landesherrn. Offenbar war die Gefahr des Ueberfalles groß, daher mahnt der Meister noch den Rath, latet juwe stad up de tiit besloten stan und in guder vorwaringe, dat wi setten to juwer vorsichticheit. Ein Handstreich durch größere Menge konnte auch die Stadt gefährden.

Da der Ordensmeister selbst hier für den Zweikampf sorgt, so ist ein solcher offenbar in Livland nicht absolut unzulässig. Ob aber nicht doch gewisse Einschränkungen beobachtet wurden, wissen wir nicht. Es könnte etwa in Livland der Zweikampf nur auf Grund eines an bestimmte Bedingungen gebundenen Vertrages geduldet sein, ähnlich wie beim erwähnten Zweikampf der fatalonischen Ritter zu Nürnberg im Jahre 1430 ein schriftlicher Vertrag der Parten vorausgegangen war, der Kampfunsfähigkeit als Grenze bestimmt hatte, den Unterliegenden rechtlos machte und seinem glücklichen Gegner preisgab. Weil der Ordensmeister in Livland im Jahre 1418 den Zweikampf in gewissem Umfange

<sup>1)</sup> In Schwäbisch-Hall, wo im 16. Jahrh. die Kämpfe in der Stadt ausgefochten wurden, ließ der Rath Thore und Thürme verschließen, Wehr und Mauern besetzen, die Gassen mit Ketten absperren.

förderte, ist neuerdings angenommen worden<sup>1)</sup>, daß hier in Livland „die Tödtung im ordnungsmäßigen Zweikampf offenbar strafflos blieb“, zu den privilegirten Tödtungen gehörte, denn es wäre „nicht anzunehmen, daß die eventuellen Folgen einer Handlung, die von den höchsten Autoritäten des Landes unterstützt wurde, mit Strafe bedroht gewesen seien“. Wir sind über den vorliegenden Fall zu wenig unterrichtet, um diese Frage sicher zu entscheiden. Wenn nach dem Sachsenspiegel die Tödtung im Zweikampf wahrscheinlich bußlos war<sup>2)</sup>, so ist damit für Livland ähnliches noch nicht bewiesen. Im Sachsenspiegel hat diese Straflosigkeit jedenfalls nur bei dem gerichtlichen Zweikampf gegolten, der wenn auch bereits im beschränkten Umfange, doch noch dort als zu Recht bestehend anerkannt wurde, — Livland dagegen kannte den gerichtlichen Zweikampf nicht. Welche Forderungen erhoben wurden, damit hier im Osten ein Zweikampf als „ordnungsmäßig“ gelten konnte, wissen wir nicht, welche Folgen die Tödtung des einen Kämpen bei einem gewillkürten Austragskampf in Livland nach sich gezogen hätte, können wir nicht entscheiden: denn im vorliegenden Zweikampf verlor keiner der beiden Gegner das Leben, weitere Beispiele von Zweikämpfen sind aber bis jetzt aus der älteren livländischen Geschichte nicht bekannt.

Ueber den Ort des Kampfplatzes sagt der Ordensmeister, dat men sulke kampen to vechten vor erbar stede pleget to legen. Wo 1418 vor Reval gefochten wurde, läßt sich nicht bestimmen. Offenbar da ihr durch den Kampf Gefahr drohen könne, in der Nähe der Stadt. Wahrscheinlich aber nicht in ihrer Mark, da Revaler Stadtrecht im 15. Jahrhundert Zweikampf nicht geduldet haben wird, der Rath der Stadt auch an der Leitung nicht theilhaftig ist.

Man wird zustimmen, wenn Bunge<sup>3)</sup> sagt, es sei hier im Briefe des Ordensmeister „von einem Zweikampfe zwischen zwei Edelleuten in einer Weise die Rede, daß daraus auf ein öfteres Vorkommen solcher Kämpfe geschlossen werden darf“. Nur wissen wir bis jetzt von weiteren ähnlichen Ereignissen in Livland nichts.

1) N. v. Freymann in der werthvollen Untersuchung über das Strafrecht der livländischen Ritterrechte. Zeitschr. f. Rechtswiss. Dorpat. 9, 265.

2) Vgl. oben S. 139.

3) Gerichtswesen 73.

Daß dieser Zweikampf Dalem gegen Treiden auch wirklich ausgefochten ist, beweist die bereits erwähnte, bisher unbekannte Urkunde des K. Sigmund über dieses Vorkommniß vom 25. Januar 1419, die sich im Registerbände des Königs erhalten hat und hier als *restitutio honoris* bezeichnet wird. Wir hören, Gerard Dalem von Liflande habe etlicher Zuspruche wegen, die er zu Heinrich Treiden gethan hat, mit ihm einen Kampf gefochten, solichs kampfes derselb Gerard nyder gelegen sy, davon er etwas an siner ere friheit und wapen gekrenket ist und er die ouch verloren habe. Es ist also Gert Dalem in dem Zweikampf unterlegen. Sein Leben jedoch hat er gerettet, es sei, sagt der König weiter, im an dem libe gnade getan. Aehnlich sollte, wie wir hörten, einige Jahre später 1430 bei dem Kampf der beiden spanischen Ritter laut Vertrag das Leben des Unterliegenden geschont werden. Wenn dieser aber, heißt es dort, auch sein Leben nicht einbüßte, so sollte er doch seine Rechte verlieren und als ein aus der Gesellschaft ausgestoßener für todt gelten. Formal nicht ganz so scharf ist in der vorliegenden, etwas älteren königlichen Urkunde über den Zweikampf in Livland der Verlust bezeichnet, den der Unterlegene erlitten hat, daß er etwas an siner ere friheit und wapen gekrenket ist und er die ouch verloren habe. Thatsächlich hat doch, wer Ehre, Freiheit und Wappen verlor, auch Stand und Rechte eingebüßt. Ob den Unterliegenden hier diese Verluste traf, weil jedem im Zweikampf Besiegten Ehre, Freiheit und Wappen abgesprochen wurden, oder ob ein ausdrücklicher Vertrag zwischen diesen beiden Gegnern diese Folgen festgesetzt hatte, wissen wir nicht. Wir haben keine Nachricht über den Inhalt eines etwaigen Sondervertrages, der diesem Zweikampf vorausgegangen wäre.

Ihm wiederzugeben, was er im Zweikampf verloren habe, bat Dalem den König, und Sigmund erfüllte den Wunsch, denn wenn an dem libe gnade getan ist, ouch billich an den eren und wapen gnade beschehen solle und haben dorumb mit wolbedachtem mute, gutem rate und rechter wissen den vorgeantanten Gerarden und sine erben in alle ire ere wider gesaczt und in die widergeben, und geben in die ouch widerumb in craft disz briefs und Romischer kunglicher machtvolkommenheit, und es gebietet der König allen unsern und des

richs undertanen und getruen ernstlich mit disem brief, das sy den egenanten Gerarden und sine erben aller und iglicher irer ere friheit wapen und rechte in allen enden genieszen und gebruchen lassen sollen, als liebe in sy unser und des richs swere ungnade zu vermeiden. Damit waren also dem Gerard Dalem in Livland und seinen Erben kraft des kaiserlichen Gnadenrechts der restitutio in integrum alle früheren Ehren, Rechte, Freiheit, Wappen wiedergegeben<sup>1)</sup>.

Die vorliegende Urkunde des Königs ist auf Anordnung des Hofrichters ausgestellt worden<sup>2)</sup>. Es mag die Angelegenheit als eine Rechtsfrage vorher im kaiserlichen Hofgericht einer Prüfung unterzogen sein. Da im 15. Jahrhundert hier bereits römisches Recht zur Herrschaft gelangt war, das den Zweikampf zurückwies<sup>3)</sup>, so wird das Hofgericht leicht geneigt gewesen sein, auch die Folgen eines solchen Verfahrens aufzuheben und die Wiedereinsetzung des Besiegten in seine früheren Rechte auszusprechen.

Nah berühren sich die beiden Restitutionsbriefe R. Sigmunds von 1419 für den livländischen, 1430 für den spanischen Kämpen. Die katalonischen Ritter hatten, wie der kaiserliche Brief ausdrücklich sagt, die scharfen Bedingungen für ihren Kampf vorher schriftlich vereinbart, sie standen also in einem gewillfürten Austragskampf einander gegenüber. Von einer ähnlichen Urkunde hören wir aus Livland freilich nicht. Aber da dem livländischen Prozeß der Zweikampf überhaupt unbekannt war, richterliches Ermeißen hier solchen nicht anordnete<sup>4)</sup>, andererseits aber der Zweikampf vor

1) Die restitutio in integrum wird hier vom Kaiser selbst geübt, sonst war in dieser Zeit dieses Recht wie die verwandten tutores constituendi, testamenta confirmandi u. ä. bereits ein Theil des Inhalts der pfalzgräflichen Komitive, die sich zuerst in Italien unter dem Einfluß des römischen Rechts ausbildeten und dann in Deutschland Eingang fanden. Auch das Recht der Verleihung von Wappen kam später an die Pfalzgrafen. Ficker, Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Ital. (1869) 2. 67, 106. Das Werk von Seyler, Gesch. d. Heraldik (1889) in der neuen Bearbeitung des alten Siebmacherschen Wappenbuchs steht mir nicht zu Gebot. R. Sigmund ernannte 1413 einen Wappenkönig. Mitt. f. östr. Gesch. 18, 591.

2) Ad relationem domini Johannis de Luppfen judicis curie.

3) Vgl. S. 140, Anm. 3.

4) An ein Duell im modernen Sinn wegen Ehrenhändel ist nicht zu denken. Ein Brief des DM. Plettenberg a. a. 1510 bedroht Verleumdung mit

Reval 1418 nicht heimlich war, sondern sogar vom Ordensmeister geschützt wurde, so werden wir annehmen, daß persönliche Gegenstände die Kämpen ins Feld geführt haben und daß auch hier die Parten den Kampf unter einander verabredet hatten: es wäre also ein vereinbarter gewillkürter Zweikampf gewesen, ein Austragskampf, der 1418 vor Reval ausgefochten wurde.

Das Gericht des Landes hat diesen Zweikampf nicht angeordnet, aber der Herr des Landes hat ihn geduldet, wie auch in Deutschland die Landesherrn diese Kämpfe nicht unterdrücken konnten. Weil der Ordensmeister ihn nicht verbieten konnte, achtete er darauf, daß der Kampf ausgefochten werde, wie men sulke kampen to vechten vor erbar stede pleget to legen. Der in der deutschen Ritterschaft im Reich herrschende Gebrauch bestimmte offenbar auch hier in der Kolonie die Form in dem Kampf Dalem gegen Treiden<sup>1)</sup>.

Der Kaiser nahm dann keinen Anstand, bald darauf sein kaiserliches Recht auch für Livland zur Geltung zu bringen und bei einem dort ausgefochtenen Zweikampf in ähnlicher Weise die unheilvollen Folgen kraft kaiserlichen Gnadenrechts aufzuheben, wie er das einige Jahre später auch bei dem in Nürnberg gestatteten Ringen that. Für die enge Verbindung Livlands mit dem Reich ist dieser kaiserliche Brief für Gerard Dalem von Liflande doch ein beachtenswerther Beleg. Und daß dieses Schreiben aus der Kanzlei des kaiserlichen Hofgerichtes stammt, deutet darauf hin,

---

Todesstrafe. Zeitschr. f. Rechtsw. Dorpat. 9, 269. In Harrien-Wirland gehörten Streitigkeiten der Basallen unter einander vor den harrisch-wirischen Rath, auch Ehrensachen. Briefl. 1. 632, 813, 1139. — Schiedsrichter unter einem Obmann sollen nach dem Bündniß von Stadt und Land im Stift Dorpat von 1478 die inneren Streitigkeiten inappellabel entscheiden. Dorpater Tagesblatt 1863, 45.

1) Der Sieger Heinrich Treiden erscheint in diesen Jahren in enger Verbindung mit dem Freibeuter Claus Doeck, der 1419 Reval Fehde ansagt, aber gefangen und 1425 Dez. 15 vom Rath der Stadt hingerichtet wird. Ueber diese merkwürdigen Vorgänge geben das UB. und das Lübbische UB. reiches Material. Wäre der Zweikampf von 1418 mit diesen Ereignissen in Zusammenhang, wäre Claus Doeck unter den Freunden gemeint, die den Zweikampf stören könnten, so erschiene dieser in einer merkwürdigen Beleuchtung. Aber diese Verbindung ist bis jetzt nicht sicher zu beweisen. Trotz umfangreicher Forschungen im Revaler Archiv, die Hr. Archivargelhilfe G. v. Törne auszuführen die Freundlichkeit hatte, sind weitere Nachrichten über die Kämpen von 1418 nicht gefunden.

daß man sich hier für berechtigt hielt, livländische Fragen zu erörtern. Der Restitutionsbrief für den spanischen Ritter trägt leider keinen Kanzeleivermerk, über einen Katalonier mochte wohl das deutsche Hofgericht nicht entscheiden.

Dorpat 1900. Nov. 28.



TRD Raamatukogu